

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geschwindigkeitsreduzierung in Ortschaften im Weimarer Land

Infolge eines Verkehrsunfalls vor circa zehn Jahren in der Ortslage Ballstedt wurde auf der Ortsdurchfahrtsstraße die Geschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde begrenzt, obwohl der Fußgängerverkehr gering ist. In der Nähe einer Berufsschule in Schwerstedt ist die Geschwindigkeit für 400 Meter ebenfalls auf 30 Kilometer pro Stunde begrenzt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4015** vom 21. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie wurden die Geschwindigkeitsbegrenzungen nach Kenntnis der Landesregierung begründet?

Antwort:

In der Ortschaft Ballstedt erfolgte die Geschwindigkeitsreduzierung der Landesstraße (L) 1055 auf 30 Kilometer pro Stunde aufgrund eines tödlichen Unfalls im Jahr 1999.

Die Geschwindigkeitsreduzierung in Schwerstedt wurde im Jahr 1995 angeordnet, um die Ausfahrt aus der Gemeindestraße "Am Weideteich" auf die L 1055 gefahrlos zu gewährleisten.

2. Bestehen die Gründe für die einschränkenden Maßnahmen fort?

Antwort:

Derzeit wird an der bestehenden Beschilderung in Ballstedt aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Fahrbahnverlaufs in Verbindung mit querenden Kindern festgehalten. Zuletzt erfolgte im Jahr 2017 eine Anpassung der Streckenlänge auf 200 Meter im Ergebnis der Verkehrsschau 2016.

Die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 1055 in Schwerstedt wird aktuell mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als Straßenbaulastträger, der zuständigen Polizei Weimar und der Gemeinde Am Ettersberg überprüft.

3. In welchen Abständen erfolgt eine Überprüfung auf die weitere Notwendigkeit und eine mögliche Aktualisierung? Wann wurden diese Aspekte letztmalig überprüft?

Antwort:

Alle zwei Jahre haben die Straßenverkehrsbehörden zur Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen. An den Verkehrsschauen beteiligen sich auch die Polizei und die Straßenbaubehörden.

Die L 1055 in Ballstedt wurde zuletzt in Sommer 2022 geprüft.

Die Überprüfung der L 1055 in Schwerstedt wird derzeit nachgeholt, da aufgrund von Baumaßnahmen eine längere Sperrung vorlag.

4. Welche Voraussetzungen müssten nach Einschätzung der Landesregierung erfüllt sein, um die genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen aufzuheben beziehungsweise durch andere Maßnahmen zu ersetzen?

Antwort:

In den genannten Fällen erfolgte die Anordnung gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Demnach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.

Sofern eine Gefahrenlage jedoch nicht mehr besteht, sind die getroffenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zurückzunehmen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin